

der oder Kandidaten des Zentralkomitees wird durch den Parteitag und in der Zeit zwischen den Parteitagen durch das Zentralkomitee mit Zweidrittelmehrheit entschieden.

- 13 Falls ein Parteimitglied eine gerichtlich zu verfolgende Straftat beging und dadurch Partei- oder Staatsinteressen schädigte, so wird es, wenn seine Schuld eindeutig festgestellt ist, aus der Partei ausgeschlossen.
- 14 Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung über die Erteilung einer Parteistrafe und seine Bestätigung durch die Kreisleitung kann der Betroffene bis zum Zentralkomitee Einspruch erheben. Wenn, selbst nach längerer Frist, Tatsachen bekannt werden, die eine erneute Behandlung der Angelegenheit berechtigt erscheinen lassen, so kann auf Beschluß der nächsthöheren Leitung das Verfahren